

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 04.07.2011

- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S.1028), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S.306), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S.688), hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 06.07.1995, 08.11.2001 und 26.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kamen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Vorschriften der Wochenmarktordnung und der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld bleiben unberührt.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Kamen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wird.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, sobald sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- (2) Als Straßenanliegergebrauch wird insbesondere die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen u. dgl. auf Gehwegen am Liefertag, die Aufstellung von Abfallbehältern am Gehwegrand und das kurzfristige Lagern von Sperrmüll angesehen, wobei auf den Fußgängerverkehr gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keine Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer, Vordächer usw.;
 - b) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen, wobei das Lichtraumprofil in jedem Fall freigehalten werden muss;
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - d) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen oder Baustoffen auf Gehwegen am Liefertage und die Aufstellung von Sperrmüll und Müllbehältern an Abfuhrtagen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Plakatierung

- (1) Plakate, egal ob privater oder öffentlicher Natur, sind ausschließlich auf den städtischen Plakattafeln anzubringen. Die Standorte werden dem Veranstalter bekannt gegeben mit dem Hinweis, eine der durchnummerierten Flächen zu nutzen.
- (2) Pro Veranstaltung sind maximal 30 Plakate zulässig.

- (3) Die Geltungsdauer der Erlaubnis beläuft sich auf höchstens 10 Tage.
- (4) Das Anbringen von Plakaten und Transparenten ist gebührenpflichtig.

§ 5 a Wahlplakatierung

- (1) Vor Wahlen stehen die städtischen Plakattafeln in einem Zeitraum von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag ausschließlich und gebührenfrei für die Wahlsichtwerbung der zu den Wahlen angetretenen Parteien zur Verfügung. Während dieser Zeit können andere Plakatierungsstandorte für Wahlsicht- oder andere Werbung nur ausnahmsweise zugelassen werden.
- (2) Wahlsichtwerbung auf den städtischen Tafeln oder an anderen Standorten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - (a) Die Nutzung der städtischen Plakattafeln ist rechtzeitig vor Beginn der 6-Wochenfrist anzuzeigen und bedarf der Erlaubnis der Stadt. Vereinbaren sich die Parteien über den Umfang der Nutzung und die Verteilung der städtischen Tafeln, ist eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich.
 - (b) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (städt. Tafeln oder anderer Standort) beanspruchen.
 - (c) Die Verteilung der städtischen Plakattafeln oder anderer Werbeflächen erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Maßgebend für die Beurteilung sind die Wahlergebnisse in Kamen der jeweils vorangegangenen Wahl gleichen Typs.
 - (d) Den einzelnen Parteien o.a. Antragstellern können auch für Werbeflächen außerhalb der städtischen Wahltafeln bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.
 - (e) Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
 - (f) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (3) Für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen gilt diese Regelung entsprechend.
- (4) Für das Aufstellen von Großflächenplakaten (Wesselmannständern) auf städtischen Grünflächen ist eine Einzelgenehmigung zu beantragen. Die Stadt Kamen erteilt diese Genehmigung als Grundstückseigentümer nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit unter Berücksichtigung städtebaulicher und verkehrlicher Gesichtspunkte.

§ 6 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Kamen zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung.
- (3) Die Erlaubnis ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar.

§ 9 Gebührenpflicht

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben.
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Bei wöchentlichen oder monatlichen Zeiteinheiten zählt jede angefangene Woche oder angefangener Monat als volle Einheit.

§ 10 Gebührenbefreiung

Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich religiösen, kulturellen, karitativen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dient und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Ahndung von Verstößen

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 59 Abs. 1 StrWG NRW eine öffentliche Straße, Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung benutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 StrWG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kamen vom 08.02.1978 außer Kraft.

ANLAGE

**in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. November 2001**

**zur Satzung der Stadt Kamen über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Kamen**

**in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. November 2001**

GEBÜHRENTARIF

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren Euro	
		monatl.	mind.
<u>1.</u>	<u>Anbieten von Waren und Leistungen</u>		
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangener qm	4,50	10,00
1.2	Ortsfeste, Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangener qm	7,00	10,00
1.3	Ambulante Verkaufsstände aller Art, Verkaufswagen, Werbeverkaufswagen je angefangener qm	7,50	10,00
1.4	Auslagen, Schaukästen, u.ä. je angefangener qm	7,50	10,00
1.5	Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangener qm	tägl. 0,20	10,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren Euro	
<u>2.</u>	<u>Anlagen und Einrichtungen</u>		
2.1	Automaten je angefangener qm (bis zur Hälfte wird abgerundet, darüber aufgerundet)	jährl. mind.	15,00 15,00
2.2	Autorufsäulen u.ä. Einrichtungen je Anlage	jährl.	5,00
2.3	Tribünen je angefangener qm	tägl. mind.	0,30 5,00
2.4	Masten, soweit sie nicht Zwecken der öffent- lichen Versorgung oder dem öffentlichen Verkauf dienen je Mast	jährl.	2,50
2.5	Kinderspielgeräte je Gerät	monatl.	5,00
<u>3.</u>	<u>Lagerungen</u>		
3.1	Baustelleneinrichtung und Baubuden, Bau- stofflagerungen, Aufstellen von Arbeits- wagen, Baumaschinen und Baugeräte, Gerüste, Container u.ä., die länger als 72 Std. andauern je angefangener qm	tägl. monatl. mind.	0,15 4,50 15,00
3.2	Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauern und nicht unter 3.1 fallen je angefangener qm		
	a) auf Gehwegen und Plätzen	tägl.	0,50
	b) auf Straßen	tägl.	0,75

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren Euro	
<u>4.</u>	<u>Werbung und Information</u>		
4.1	Plakatierung je Plakat		1,00
4.2	Transparente, Straßenüberspannung je Stück	tägl.	1,50
4.3	Auslage- und Schaukästen je angefangener qm	jährl.	8,50
4.4	Informations- und Losverkaufsstände sowie sonstige Werbung je angefangener qm	tägl. mind.	0,75 5,00
<u>5.</u>	<u>Sonstige Sondernutzung</u>		
5.1	Wohnanhänger und sonstige Kfz-Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden je Standplatz	tägl. mind.	1,00 10,00
5.2	Sonstige Inanspruchnahme öffentl. Ver- kehrsflächen, die nicht unter Nr. 1 – 5.2 erfasst ist		
	a) motorsportl. Veranstaltungen je Platz	tägl.	20,00
	b) gewerbliche Sonderschauen je Platz	tägl.	45,00
	c) Zirkusgastspiele und Schaustellungen		gebührenfrei
	d) Trödelmärkte und vergleichbare gewerb- liche Veranstaltungen auf den Markt- plätzen oder im Fußgängerbereich	tägl.	2.000,00
	e) sonstige Veranstaltungen je Platz je Platz	tägl. bis	15,00 50,00